

Abwasserwerk der Stadt Büren
-Abt. II -
Königstraße 16
33142 Büren

Antrag auf Schmutzwassergebührenminderung

Hiermit beantrage/n ich/wir eine Schmutzwassergebührenminderung nach § 3 Abs. 4 Buchst. a) der geltenden Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Büren für die Wassermengen, die nachweislich nicht von meinem/unserem Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind. Der Nachweis dieser Wassermengen erfolgt durch eine zusätzliche geeichte Messeinrichtung (Zwischenzähler).

Antragsteller/in:

Name, Vorname:

Straße, Haus- Nr.:

PLZ, Ort:

Kassenzeichen des Abgabenbescheides:

Tel.: priv. / dienstl.:

E-mail:

Grundstücksanschrift mit Messeinrichtung (Zwischenzähler)

Straße, Haus- Nr.:

PLZ, Ort:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Grundstücksfläche (gesamt):

m²

Bebaute/ befestigte Fläche:

m²

Gartenfläche:

m²

Angaben zur geeichten Messeinrichtung (Zwischenzähler)

Zur Installation der Messeinrichtung sind die unter Punkt 2 im beigefügten Hinweisblatt aufgeführten Bedingungen zu beachten, insbesondere der Einbau der Messeinrichtung innerhalb des Gebäudes in dem zugehörigen Leitungsstrang. Nicht zugelassen sind Messeinrichtungen unmittelbar an der Entnahmestelle (z.B. Zapfhahnzähler direkt am Wasserhahn oder sonstigen Stellen im Außenbereich).

Typ:

Größe:

Fabrikat und Nummer:

Eichung des Zwischenzählers

(Datum siehe Stempel auf dem Gerät oder Plombe):

Einbau / Wechsel durch folgende Fachfirma (Name, Anschrift):

Datum des Zwischenzählereinbaus bzw. -wechsels:

Zählerstand bei Antragstellung: m³

Zählerstand des **Hauptwasserzählers**

am Tag des Einbaus bzw. Wechsels des Zwischenzählers: m³

Das über die Messeinrichtung (Zwischenzähler) entnommene Wasser wird ausschließlich verwendet für:

- Gartenbewässerung
- Befüllung eines Swimmingpools
(hierzu zusätzliche Angabe, wenn das Wasser im Winter, zur Reinigung usw. abgelassen wird)
Das Wasser wird nach dem Ablassen wie folgt verbraucht:

(in den Garten, in den Kanal o.a.)

- Teichbefüllung
- Viehtränke
-

Die Messeinrichtung (Zwischenzähler) wurde eingebaut:

- im Keller
- in der Garage
- im Nebengebäude
- im Schacht
-

Skizze des Grundstücks mit Lage der Messeinrichtung (Zwischenzähler)



Bestätigung der Fachfirma über den ordnungsgemäßen Einbau der geeichten Messeinrichtung (Zwischenzähler):

Die Messeinrichtung (Zwischenzähler) wurde ordnungsgemäß eingebaut und entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den im angehängten Merkblatt aufgeführten Anforderungen.

Eine Kopie der Abrechnung des Zählereinbaus bzw. Zählerwechsels ist diesem Antrag als Anlage beigefügt.

Datum, Unterschrift und Firmenstempel

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Bemerkungen des Abwasserwerkes

Hinweisblatt zum Antrag und Genehmigungsvoraussetzungen zur Schmutzwassergebührenminderung

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

mit dem beiliegenden Antragsformular haben Sie die Möglichkeit, gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. a) der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Büren eine Schmutzwassergebührenminderung zu beantragen. Erfüllen Sie die drei nachfolgenden satzungsrechtlichen Voraussetzungen, so steht einer entsprechenden Abwassergebührenminderung nichts entgegen.

Satzungsrechtliche Voraussetzungen:

1. Von der Abwassergebühr können nur die Wassermengen abgesetzt werden, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind.

Beispiel 1:

Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, welches Sie zur Bewässerung Ihres Gartens benutzen, gelangt nicht in die öffentliche Kanalisation. Diese Wassermenge kann über die Messeinrichtung (Zwischenzähler) bezogen und von der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden.

Beispiel 2:

Wasser, welches auf Grund seiner Beschaffenheit nicht für eine Verbringung im Garten geeignet ist (z.B. chemikalienbelastetes Poolwasser), ist nicht über die Messeinrichtung (Zwischenzähler) zu beziehen und ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Ein Abzug der Schmutzwassermenge ist dann nicht zulässig.

2. Der Nachweis dieser Wassermengen ist grundsätzlich durch eine geeichte und verplombte Messeinrichtung (Wasserzähler) zu erbringen.

Für die Installation der Messeinrichtung (Zwischenzähler) ist zu beachten:

Der Einbau der Messeinrichtung muss innerhalb des Gebäudes in dem zugehörigen Leitungsstrang an geeigneter Stelle erfolgen. Nicht zugelassen im Sinne des Antrages sind Messeinrichtungen, die unmittelbar an der Entnahmestelle (z.B. Zapfhahnzähler direkt am Wasserhahn oder sonstigen Stellen im Außenbereich) installiert sind.

Hinter dem Zwischenzähler sind nur Zapfstellen anzuordnen, die den im Antrag angegebenen Wasserverbrauchszwecken dienen.

Der Zwischenzähler muss den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen (Eichung mindestens alle 6 Jahre). Die Installation des Zählers darf nur durch ein Fachunternehmen erfolgen. Weiterhin dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, und das Zeichen einer anerkannten Prüfliste (z. B. DIN-Vorschriften, DVWG - Arbeitsblätter, GS-Zeichen) tragen.

Die Kosten für die Messeinrichtung (Zwischenzähler), den frostfreien Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Gerätes trägt der Antragsteller.

Das Abwasserwerk ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Ein Wechsel des Zwischenzählers sowie Störungen am Gerät sind unverzüglich anzuzeigen.

3. Es ist ein schriftlicher Antrag auf Schmutzwassergebührenminderung einschließlich beigefügter Rechnungskopie der Fachfirma zu stellen.

Dieses ist ausgefüllt und vollständig unterzeichnet inkl. Anlagen an das

**Abwasserwerk der Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren**

zu senden.

Die Meldung des Zählerstandes des Zwischenzählers erfolgt gleichzeitig mit der Meldung des Zählerstandes des Hauptzählers. Wenn keine Zählerstandsmeldung eingeht wird kein Abzug berücksichtigt.